

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin hat den Referentenentwurf in der Gesamtvorstandssitzung vom 14. Juli 2010 erörtert. Der umfassende und ins einzelnen gehende Entwurf hätte eine noch ausführlichere Befassung und Stellungnahme verdient. Das vermag der Vorstand aber wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht zu leisten. Auf einige Punkte möchten wir aber gerne eingehen:

Ziel des Referentenentwurfes der Senatsverwaltung für Justiz ist es, ein eigenständiges und in sich geschlossenes Datenschutzgesetz für den Justizvollzug und die Sozialen Dienste der Justiz einschließlich der Führungsaufsichtsstelle vorzulegen. Dieses Vorhaben der Senatsverwaltung begrüßen wir ausdrücklich als sachgerecht. Bisher war die Verarbeitung der personenbezogenen Daten von Gefangenen höchst unübersichtlich sowohl was die Art der Verarbeitung als auch was den Inhalt der Daten betraf. Die durch den Referentenentwurf vorgesehenen Regelungen sind detailliert und umfassend und stellen insoweit eine Verbesserung der Rechtsposition der Gefangenen dar. Insbesondere zu befürworten ist der Ansatz des Referentenentwurfes, dass grundsätzlich nur Daten unter Mitwirkung bzw. in Kenntnis der Betroffenen erhoben werden. In den zulässigen Ausnahmefällen müssen die Betroffenen über den Umstand der Erhebung der Daten informiert werden und ihnen stehen diesbezüglich umfassende Akteneinsichts- bzw. Auskunftsrechte zu. Auch die Aufhebung des gemäß § 185 StVollzG vorgesehenen Stufenverhältnisses zwischen Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht halten wir für sinnvoll.

Bei zwei konkreten Regelungen des Entwurfs besteht aus unserer Sicht jedoch Änderungsbedarf:

1. § 25 JVollzDSG Bln-Entwurf

Gemäß § 25 JVollzDSG Bln-Entwurf dürfen Mobiltelefone, die Gefangene ohne Erlaubnis des Justizvollzuges besitzen, auf einzelfallbezogene schriftliche Anordnung der Anstaltsleitung ausgelesen werden. Die Beschlagnahme und Auslesung auch eines unerlaubten Mobiltelefons stellt einen Eingriff in die Grundrechte des betroffenen Gefangenen dar. Das gilt unabhängig davon, dass mit dem Besitz des Mobiltelefons gegen ein Verbot verstoßen wird. Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass wegen des besonderen grundrechtlichen Schutzes des Fernmeldegeheimnisses und des Rechtes auf informationelle Selbstbestimmung die Beschlagnahme und Auswertung von Datenträgern einer richterlichen Anordnung bedürfen. Die Kenntnisnahme von Telekommunikationsverbindungsdaten beim Beschuldigten regeln die §§ 100 g und 100 h StPO, gemäß § 100 b Abs. 1 StPO bedarf die Erhebung von Daten der richterlichen Anordnung. Diese verfassungsrechtlich begründeten Anforderungen gelten nach unserer Rechtsüberzeugung auch im Bereich des Justizvollzugs. Wenn also beschlagnahmte Mobiltelefone ausgelesen werden sollen, weil konkrete Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass dies zu vollzuglichen Zwecken oder zu den in § 7 (4) JVollzDSG Bln-Entwurf erforderlich ist, so darf dies nur nach richterlicher Anordnung geschehen. Es sollte deshalb eine Ermächtigungsgrundlage geschaffen werden, die unter den in § 25 JVollzDSG Bln-Entwurf genannten Voraussetzungen eine richterliche Anordnung vorsieht.

2. § 28 JVollzDSG Bln-Entwurf – Informationsrechte des Gefangenen

Gemäß § 28 JVollzDSG Bln-Entwurf können Gefangene auf eigene Kosten bei einer Akteneinsicht eine für Übersetzungen vor den Berliner Gerichten allgemein beeidigte Dolmetscherin oder einen Dolmetscher hinzuziehen. Grundsätzlich begrüßt die Rechtsanwaltskammer Berlin die vorgesehene Regelung des § 28 JVollzDSG Bln-Entwurf, durch die es dem Gefangenen gestattet ist, Personen bei der Akteneinsicht hinzuzuziehen. Bedenklich finden wir jedoch, dass dies auf eigene Kosten der Gefangenen geschehen soll. Dies bezeichnet der Referentenentwurf selbst als „nicht vollends befriedigend“, es sei „aber aus fiskalischer Sicht alternativlos“ (Erläuterungen zum Referentenentwurf Bl. 75). Dies mag bezogen auf die in § 28 Ziffer 1 JVollzDSG Bln-Entwurf aufgezählten Personen zutreffen. Die Hinzuziehung eines Dolmetschers/einer Dolmetscherin, so dies denn erforderlich ist, ist ein umfassendes Recht der Gefangenen, um das Akteneinsichtsrecht wahrzunehmen. Ist der Gefangene mangels ausreichender Sprachkenntnisse nicht in der Lage, den Inhalt der Akten zu verstehen, so läuft das Akteneinsichtsrecht leer. Aus gutem Grund wird unter anderem auf Art. 6 EMRK gestützt regelmäßig entschieden, dass die Hinzuziehung von Dolmetschern kostenfrei sein muss, damit die Betroffenen ihre Rechte wahrnehmen können. Aus unserer Sicht ist eine Regelung, die die Übernahme der Dolmetscherkosten beinhaltet, unverzichtbar.